

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Anhang einiger nach oben stehenden Reguln abgefaßten Formvlen, wie solche in Peinlichen Gerichen etwa gebraucht werden können.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

A n h a n g
einiger
nach oben stehenden Regeln
abgefaßten
FORMVLEN,
wie solche in
Peinlichen Gerichten
etwa
gebrauchet werden
können.



Stund

einiger

nach oben liegenden Steinen
abgelesen

FORMALEN

in solch

Rechtlichen Gerichten

1615

gedruckt

1615

ge
all
du
ge
be
he
fo
G
da
be





Nr. I.

ad §. 59. seq. p. 321. seq.

Formular einer peinlichen Anklage.

P. P.

Sowohl in den Gesetzen ernstlich verboten, jemanden an seinem Leibe oder Leben zu beschädigen, auch verordnet, die Todschläger mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen; so hat doch 1) Nicolaus Niringendaheim 3) am 15. h. Morgens gegen 2. Uhr allhier im güldenem Stern 2) seinen Herrn N. durch Zufügung verschiedener Stiche und Hiebe getödtet, und darauf dessen Körper in das daselbst befindliche und 50. Klaftern tief in die Erde gehende Cloac geworfen, wie solches (§. 60.) beykommende indicia und attestata sub *A & B* zur Gnüge besagen. Wann nun der Republicue daran liegt, daß alle Schandthaten entdeckt und bestrafet werden, ich auch ein naher Anverwandter

(2) 2

ter

ter des Entleibten bin; als habe diese peinliche Anklage Ew. zc. hiermit überreichen und darneben bitten wollen, den Entleibten ohnverzüglich aufzuheben, die Section und Inspection vorzunehmen, auch peinlich Angeklagten, der bereits Mine macht, die Flucht zu nehmen, zu arretiren, und darauf anzuhalten, daß er auf diese meine Anklage antworte, sodann aber zu erkennen, und auszusprechen:

Daß peinlich Angeklagter ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Exempel, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen sey. vel 5): am Leib oder Leben, wie es die Gesetze erfordern, zu bestrafen sey.
Vorüber, zc. 1) N.

Nr. II.

ad §. 80. † p. 334.

End eines zur Section erfordernten
Medici.

Ich Galenus, so von den Wohlthöblichen Stadt-
Berichten allhier zu Besichtig- und Secirung
des in dem Stern tod liegenden N. erfordert wor-
den, schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen,
daß ich solche Inspection und Section mit höch-
stem Fleiß, auch gebührender Treue, verrichten,
alle und jede an dem todten Körper wahrzuneh-
mende signa auf das genaueste beobachten, und
was sich der lethalität halber ereignen möchte,
weder aus Meid, Haß, Mißgunst oder Gabe
anders, als es sich befindet, anzeigen, vielmehr
alles das thun wolle, so einem Wund-Ärzte in der-
gleichen Sachen zustehet, so wahr mir Gott helffe
und sein heiliges Wort.

Nr. III.

Nr. III.

ad §. 111. * p. 352.

Form. eines Wächter-Eydes.

Ich N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Leiblichen Eid, daß ich die von einem Hoch-Fürstl. G. Amt allhier mir anvertraute Wache Mæuii zu Tag und Nacht treulich verrichten, auch ohne gedachtes Hoch-Fürstl. Anites Vorbewußt niemand zum Gefangenen lassen, noch aus dem Gefängniß mit ihm zu reden erlauben, und dieses mein Versprechen in keinem Stück weder um Freundschaft, Gunst, Gabe, Geschencke, noch anderer Ursachen wegen hindansetzen will, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Wort, &c.

Nr. IV.

ad §. 118. p. 356.

Formula defensionis pro auertendo carcere.

Dob zwar Mæuius seine Frau Titiam als eine Ehebrecherin gerüget, mich auch Caius und Tullius als ihren Sünden-Gesellen angegeben, so bin doch nicht vermögend zu ersehen, mit was Recht Ew. &c. mich dieserwegen haben vor einen Ehebrecher annehmen, und in Ketten und Banden zu legen befehlen können. Denn 1) daß Titia jemahls die Ehe gebrochen, ist noch nicht erwiesen, vielweniger 2) glaublich, daß ich solche Sünde mit ihr verübet, hiernächst 3) streitet nicht der geringste Verdacht einer vorsehenden Flucht wider mich.

(2) 3

Ob

Obwol quod ad primum, daß Titia einen Ehebruch begangen, Mæuius ihr Mann vermeynet, und deswegen sie gerüget: so ist doch auf solche Rüge im geringsten nicht zu bauen, weil a) Stadtkündig, wie Mæuius seit vielen Jahren her sich alle Mühe gegeben, seiner Frau loß zu werden; b) Titia von jedermann, der selbe kennet, vor keusch und züchtig bis diese Stunde gehalten wird, auch c) Mæuius den vermeintlich begangenen Ehebruch specificce anzugeben nicht vermag.

Solcher gestalt, und da es an der Wahrheit des begangenen Ehebruchs würcklich fehlet, ist es umsonst sich wegen des Sünden-Gesellens zu erkundigen. Da nun aber Er. rc. ein solches doch gethan, und glauben wollen, daß ich grauiret sey, muß wohl auch

quod ad secundum

zeigen, wie die wider mich streiten sollende und in der angebrachten Rüge, wie auch zweyer Zeugen Tullii und Caii Aussage bestehende Anzeigen nullius momenti. Solches zu thun, erinnere a) daß die angebrachte Rüge allzu generell, und nur dahin gehe, daß Titia das heilige Ehebett gar nicht rein halte, dessen aber, so mit ihr jemahls was zu thun gehabt oder noch habe, gar nicht gedencke; hiernächst b) die beyden Zeugen solche Männer, so einigen Glauben nicht verdienen, massen der erstere mein Erb-Feind, wie aus denen, zwischen mir und ihm 1734. puncto iniuriarum vor Hoch = Fürstl. G. Amt allhier verhandelten, Acten zu ersehen; und der andere, daß er von sich selbst von der vermeintlich begangenen Sünde keine Wissenschaft habe, f. frey gestea

gestehen muß. Worzu noch kömmt, daß c) beyder Zeugen Aussage mit einander streitet, massen, da sie einerley Zeit des begangenen Verbrechens bemerkten, verschiedene Derter, wo die Sünde verübet worden, angeben, der erstere nemlich eine Linde, der andere einen Feigenbaum.

Da nun die Sache so beschaffen, hätte wider mich mit der Captur nicht verfahren werden sollen, weil ohndies

quod ad tertium

niemand rechtmäßige Ursache hat, zu befürchten, daß das iudicium, wenn es anders wider mich Platz finden sollte, eludiret werden dürfte, sintemahl a) wenn auch gleich das gerügte Laster erwiesen, und die wider mich vermeintlich streitende Anzeigungen so redlich, als es P. H. G. D. erfordert, werden solten, so doch in Ewigkeit nicht geschehen wird, dennoch b) keine Leibes- oder Lebens-Strafe mir dictiret werden kan, da, laut gerichtlicher Registratur f. , meine Frau sich gleich Anfangs erkläret, daß sie, dafern ich des beschuldigten Verbrechens überführet würde, mir solches verzeihen, und ferner ehelich beywohnen wolle. Wann nun auch c) ich mit vielen Gütern in dem Lande angeessen bin, und d) wo es Noth thut, durch andere hinlängliche caution de iudicio non eludendo bestellen könnte: so hoffe nicht länger in gefänglicher Haft gehalten, sondern sogleich auf freyen Fuß gestellet zu werden. Ich verbleibe übrigens zc.

Nr. V.

ad §. 119. ead. pag.

Supplicatio pro mitigando carcere.

GW. 2c. ist zweifelsohne erinnerlich, wie auf Dero Befehl ich in dasienige Gefängniß, welches die traurige Herberge pfleget genennet zu werden, am 20. h. bin gesteckt, und zugleich an Hand und Fuß geschlossen worden. Wie weit dieses Verfahren zu rechtfertigen, und ob zur incarceration hinlangende Indicia wider mich streiten, werden Ohnpartheische, denen es zur Beurtheilung anheim gestellet wird, nicht zu sagen wissen. Und ich könnte mancherley Zweifel machen, will aber bloß meine höchstschwere Gefangenschaft dermahlen beschreiben, und um deren Linderung bitten.

Das Gefängniß, worinn ich liege, ist unter der Erden, und, weiln es so wenig von Sonn und Mond beschienen, als von frischer Luft durchstrichen wird, voller feuchten und unreinen Dünste. Die Kette, womit Hand und Fuß geschlossen worden, ist so schwer, das ich sie kaum erheben kan. Die mir gemachte Streu ist so dünn, das ich mehr auf der Erden, als auf selbiger liege. Wann nun dieses alles, wie kein einziger Medicus leugnen wird, meiner Gesundheit höchst nachtheilig seyn muß, und die Rechte hingegen

C. C. art. 11.

wollen, daß carceres nur ad custodiendos, nicht aber ad cruciandos homines dienen sollen, dieser wegen auch

STRYK *de I. Sens.* d. I. c. I. n. 32.

CLASEN ad c. a.

CARPZOV *pr. crim.* q. III. nr. 45. seq.

und andere Dd. sagen:

carcer

carcer ita tolerabilis esse debet, ut ne quid damni
uel uitæ uel corpori adferatur.

So habe zu Ew. r. ich das sichere Vertrauen zu hegen
Ursach, es werden Dieselben mein Unglück durch
Schwermachung des Gefängnisses noch grösser und
trauriger zu machen, nicht willens seyn, sondern viel
mehr, warum ich gehorsamst bitte, eine Gerichts-
Person nebst einem Medico absenden, um mein Ge-
fängniß und meine Banden in Augenschein zu neh-
men, auch, wo die Sache erzehlet massen also sich be-
findet, mich in ein anderes, und so, wie die Rechte wol-
len, erbauetes Gefängniß bringen, leidlicher fesseln,
und mit zulänglichen Stroh versehen lassen. Da
mein Bitten gerecht, getröste ich mich deren Erhö-
rung, und verharre r.

Nr. VI.

ad §. 128. p. 362.

End eines Dolmetschers.

Ich N. schwere, daß ich alles das, was Titio von
dem Hochfürstl. S. Amt allhier wird wegen sei-
nes begangenen Mordes und sonstn vorgehalten
werden, ihm deutlich vorstellen, die darauf erhaltene
Antwort treulich wieder sagen, gefährlicher Weise
nichts hinzu setzen oder auch auslassen, hiernechst alles
verschwiegen halten, und mich allenthalben als einen
redlichen Dolmetscher bezeigen wolle. S. W. M.
G. r.

Nr. VII.

ad §. 134. seq. p. 364. seq.

Peinliche Fragstücke.

General.

1. Wie Inquisit mit Nahmen heisse?
2. Wie alt er sey?

(A) 5

(ætas

- (ætas enim tam in pœnis, quam in tormen-
tis determinandis debet attendi.)
3. Wer Inqu. Eltern (§. 96. 3.) und
 4. Ob sie noch am Leben?
 5. Wo Inqu. geboren, und
 6. Wo, ingleichen
 7. Von wem er erzogen worden?
(Multum enim refert scire, a quibus & ubi
quis educatus fuerit?)
 8. Ob und
 9. Wo Inqu. in die Schule gegangen?
 10. Ob Inq. nicht das = = Gebot gelernet?
(his tribus articulis opus est, ubi reus ni-
mis uidetur esse stupidus.)
 11. Wie lang Inq. sich hier aufhalte?
 12. Wo Inq. zuvor gewesen?
 13. Zu welcher Religion Inq. sich bekenne?
(de hoc tunc demum rogatur, si diuersa re-
ligionis principia uel exasperent uel mi-
tigent grauitatem cuiusdam criminis.)
 14. Wovon Inq. sich nehre?
(hoc interrogatorium præstat suam utilita-
tem, ubi delictum carnis aut furti, non
uero, ubi delictum homicidii commis-
sum est.)
 15. Wie viel er im Vermögen habe?
 16. Ob Inq. verhehlicht?
 17. Wie viel er Kinder habe?
(his duobus, in delictis carnis plerumque, in
delictis furtorum sæpe, in delictis homi-
cidiorum fere nunquam, potes uti.)

Spec.

Spec.

1. Ob Inq. Caium Fenne?
2. Woher, und
3. Wie lang er solchen Fenne?
4. Ob nicht Inq. mit Caio in Widerwillen und Feindschaft gelebet?
5. Aus was Ursach?
6. Ob nicht Inq. sich verlauten lassen, er wolle es Caio nachtragen?
7. Ob nicht Inq. den 12. h. zu Apolda gewesen?
8. Ob er nicht mit einem Gewehr dahin gegangen?
9. Was solches vor eines gewesen?
10. Ob Inq. mit solchem allezeit auszugehen pflege?
11. Warum Inq. vor dießmahl gedachtes Gewehr zu sich genommen?
12. Ob Inq. nichts von Caii Aufenthalt zu Apolda gewußt?
13. Ob nicht Inq. Caii wegen dahin gegangen, und
14. ihn daselbst angetroffen?
15. Ob nicht Inq. daselbst mit Caio in ein Gezänck gerathen?
16. Wer solches veranlasset?
17. Ob nicht Inq. sich an Caio zu reiben gesucht?
18. Ob nicht die Degen entblöset worden?
19. Wer seinen zuerst entblöset?
20. Ob nicht Inq.?
21. Ob nicht Inq. damit auf Caium zugestossen? und
22. dieser nach empfangenen Stich sogleich zu Boden gesunken?
23. Ob nicht also Inq. Caio nachgegangen, und
24. ihn getödet?
25. Ob dieses alles nicht vorsehlicher Weise geschehen?

Nr. VIII.

Nr. VIII.

ad §. 146. p. 369.

Formula defensionis pro auertenda responsione ad artic. inquis.

Dbgleich scheinen möchte, daß, weil Titius, welchen ich verwundet, bald nach empfangener Wunde verstorben, selbiger von mir getödet worden, folglich gerechte Ursach vorhanden sey, warum Ew. zc. mich nach geendigten summarischen Verhör, nun ad art. inquis. vernehmen könnten; so getraue mir doch das Gegentheil daher zu behaupten, daß (1) noch ungewiß, ob Mæuius an der von mir ihm zugefügten Wunde verstorben, und (2) ex actis erhellet, nullum locum amplius superesse inquisitioni.

Anlangend das I.

bin ich zwar nicht in Abrede, daß Titius von mir verwundet worden, will auch glauben, daß er bald darauf das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt habe; leugne aber, daß er an der Wunde gestorben. Welches auch die Acta selbst zu leugnen, wenigstens das Gegentheil nicht zu beweisen scheinen; massen darinnen nicht das geringste anzutreffen, so einem Viso reperto ähnlich siehet, oder ex certis rationibus vergewissere, mortem ex uulnere secutam esse. Die fol. 5. befindliche Registratur ist mangelhaft und beweiset nichts, weil in selbiger der geschehenen Vereidung derer ad actam sectionis requiriret gewesen Medici und Chirurghi nicht gedacht, und die lethalitas uulneris nicht mit einem Worte behauptet, sondern, daß Medicus und Chirurgus de qualitate uulneris nicht einerley Meynung gewesen, angeführet wird. Was

Was ferner das

II.

betrifft, so ist allen bekannt, und weisen die Acta, daß An. 1722. den 12. Jun., mithin vor mehr denn 20. Jahren, Titius von mir verwundet, und, wie Ew. zc. jedoch ohne Grund glauben wollen, getödet worden, daher mir, der ich erst den 20. Aug. dieses 1742. Jahrs incarcerirt worden, die exceptio præscriptionis allerdings zu statten kommen muß. Diese aber stöhret das peinliche Gericht, und ist denen Rechten nach von der Art, daß ein Richter, ob sie auch nicht vorgeschüzet worden, darauf achten, und allen Proceß einstellen muß.

Bei so bewandten Umständen, und da das corpus delicti incertum, auch, wenn es certum werden sollte, so doch, da Medicus und Chirurgus, welche die Section verrichtet, vor einigen Jahren bereits verstorben, nicht möglich, dennoch wegen der Versicherung, welche ex actis

fol. . . .

selbst erhellet, keine special Inqu. Platz finden kan: so lebe der gewissen Hoffnung, daß Ew. zc. mich nicht allein mit dem examine ad art. inquis. verschonen, sondern auch der Banden erlassen werden, besonders, da ich, wo es nöthig seyn sollte, hinlängliche Caution de iudicio sisti & iudicatum solui zu bestellen bereit und willig bin. Ich zc.

Nr. IX.

ad S. 173. p. 382.

Zeugen = Eyd.

Ich N. schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen
Seinen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenige Frag-
stücke

stücke und Articul, worüber ich in Inquisitionen-
die an N. geschehene Nothzucht betreffend, werde
befraget werden, die rechte, reine, lautere und un-
verfälschte Wahrheit, ja alles was mir davon wiss-
send, aussagen, und solches weder aus Freundschaft,
Feindschaft, Gunst, Gabe oder Geschenke noch ei-
niger andern Ursachen wegen, unterlassen will.
So wahr ic.

Nr. X.

ad §. 207. seq. p. 393. seq.

Registratur wegen geschehener Con-
frontation,

Act. d. 12. Sept. 1742.

Weil Inq. N. in seiner Antwort auf die peinlichen
Fragstücke alles verneinet, was Zeugen beia-
het, so sind heute dato die in actis retro bemerkte
Zeugen N. N. N. N. ins Amt bestellet, auch Inq.
dahin geholet worden, da denn Iudicium ohne fer-
neren Verzug geschritten ist

ad act. Confrontat.

Inq. Pamphili und Zeugens Sempr.

ad art. Inq. 9. 10.

Ob nicht Inquisit zuerst nach den Degen gegriffen
und selben entblöset?

ad art. probat. 6.

Wahr, daß Inq. zuerst vom Leder gezogen.

Inq. will davon nichts
wissen.

Testis hingegen bleibt
bey seiner ad act. prob.
gethanen Aussage, sagt
auch

auch darauf Inq. in faciem, daß er ja, ehe es noch der andere vermercket, nach den Degen gegriffen und solchen entblöset hätte.

Inq. siehet Zeugen an, verfärbet sich und spricht endlich, daß er, Inq., zuerst nach den Degen gegriffen und solchen entblöset, wäre falsch und erdichtet.

Test. bleibt bey seinem bejahren, vorgebend, er würde es nimmermehr sagen, wo es nicht die Wahrheit wäre. Inqu. sollte sich doch erinnern und bedencken, daß, sobald der Entleibte die Worte: 2c. gesagt, er, Inquisit, ehe noch der Entleibte solches recht sehen und mercken können, den Degen hinter seinem Rücken vorgehohlet, entblöset, und auf jenen zugehauen.

Inq. sagt ganz bestürzt: so wüßte er es nicht, wer zuerst nach den Degen gegriffen, wäre damahls in

größter

gröster Angst und Zorn
gewesen.

ad Art. inq. 8.

Ob nicht, nach geendigter action Inquisitens Degen
blutig gewesen?

probat. 10.

Wahr, daß nach geendigter action Inquisitens
Degen voller Blut gewesen?

Ben diesen und allen übrigen articeln, wor
über Zeuge mit Inq. zu confrontiren, wird es
gehalten, wie bey dem vorigen, und endlich
die Registratur beschlossen, ungesehr mit fol
genden Worten:

Worauf sich dieser actus confrontationis geen
diget, und Zeugen dimittiret, Inquis. aber wieder in
sein voriges Gefängniß gebracht worden. Daß son
sten alles so, wie hier niedergeschrieben worden, er
gangen sey, bezeugen durch ihre Unterschrift, die zu
gegen gewesene Gerichts-Personen. Nachrichtlich

N.

N.

N.

N.

Nr. XI.

ad 214. p. 401. seq.

Abriß einer Haupt-Defension, darinnen
Inq. das Verbrechen begangen zu ha
ben, gänzlich läugnet.

Weil in denen Acten

a. 59

- a. so wenig eine richtige Specification derer Sachen, welche Sempronio gestohlen seyn sollen, als
 b. deren eydliche Bestärkung vorkommt, hiernächst
 c. bey Leuten von so geringen Stand, als Sempronius ist, Kleinodien, dergleichen in der so rubricirten und f. befindlichen Anzeige derer Sempronio entführten Sachen specificiret worden, nicht zu suchen,

so finden sich allerdings bey dem corpore furti Semproniani so viele Zweifel, daß sie schwerlich zu heben sind. Gesezt aber, daß sie wider alles Vermuthen gehoben würden, so könnte doch Inq. nicht vor den Sempronianischen Dieb geachtet werden, da die wider ihn streiten sollende indicia theils unerwiesen sind, theils nicht concludiren.

Das I. daß nemlich

Inq. seit etlichen Tagen, ohne Abnahme seines Vermögens, in der Schencke zu N. gegessen und gesoffen,

wird durch beyliegendes Attestat sub A., worinnen Marcus Inquisiten in allen frey gehalten zu haben, weitläufig bezeuget, gänzlich gehoben.

Das II. indicium, daß nemlich

das gestohlene Gut in Inq. Hauß gefunden worden,

ist weder erwiesen,

denn daß das gefundene Gut eben das gestohlene sey, ist daher, daß zc. gar nicht glaublich;

noch concludens,

massen, laut registr. f. , solches an keinen verschlossenen, sondern offenen Ort gefunden worden.

(B)

Das

Das III. indicium, nemlich

der Besitz eines Dietrichs oder Brecheisens will gar nichts sagen, ob auch gewiß wäre, so doch nicht ist, daß Sempronii Hauß vermittelst eines Dietrichs und Brecheisens eröffnet worden, denn

- a) diese Stücke sind in loco furti commissi weder gesehen, noch gefunden worden, haben auch
- b) ihres gleichen in unzähliger Menge. Zudem ist
- c) Inq. ein Schlosser, hat folglich bey seinem Handwerck solcher Instrumenten nöthig, daß also istorum usus illicitus nicht zu præsumiren, quum constet de licito.

Da nun, wie ietzt gewiesen worden, alle indicia, welche wider Inq. streiten sollen, nullius momenti sind; hiernächst

IV. laut der vor Hoch-Fürstl. Amt allhier pro. --
geführten Acten f. - -

Inq. vor Kurzen erst eine goldene Uhr, welche er ohne iemandes Wissen auf dem Lößstädter Wege gefunden, nicht behalten, sondern in das Hoch-Fürstl. Amt ohnverzüglich geliefert, damit sie ihrem Herrn wieder werden mögte, und V. testis 3. ad art. probat. 8. behauptet, daß Inq. den 12. Aug., da der Diebstahl allhier geschehen seyn soll, zu Leipzig gewesen, so ist wohl Inq. kein Mann, zu dem man sich eines Diebstahls, am allerwenigsten des Semproniani-
schen versehen könne.

Es

Es glaubet also Defensor, Inq. Unschuld zur Gnüge dargethan zu haben. Erwartet daher von zukünftigen hocheleuchteten Herrn Urthels-Berfassern (welche er diese Defension nach ihrer Gewohnheit d. i. mit Bedacht durchzulesen, und die darinnen zum Behuf des Inq. vorkommende argumenta reiflich zu erwegen, gehorsamst bittet) ein Urthel des Inhalts:

Daß in Ermangelung anderer und triftiger Anzeige wider Inq. weiter nichts vorzunehmen, sondern derselbe auf freyen Fuß zu stellen.

Nr. XII.

ad §. 215. p. 493.

Abriß einer Haupt-Defension, darinnen Inq. die That begangen zu haben, zwar zugestehet, aber leugnet, daß sie ihm zu gerechnet werden könnte.

Titii Unschuld wegen des ihm beygemessenen Todschlags ist etwas zweifelhaft, wo man nicht speciem facti kürzlich ex actis vorstelllet, und daraus die Inq. zu statten kommende exceptiones ziehet, und behörig ausführet. Beydes zu thun, wird also erlaubt seyn. Es ist aber species facti folgende:

Titius, als er von Marco den 13. Apr., ferner den 15. ei., geschimpfet und prouociret wird, thut, als wenn er es nicht hörete, schweigt also, und bleibt zu Haus. Als er aber den 17. ei. bey der hohen Saal in vieler Personen Gegenwart, von gedachten Marco wiederum geschimpfet, ja gar

(B) 2

geprü

geprügelt und endlich mit dem blossen Degen überfallen wird, siehet er sich genöthiget, von Leder zu ziehen. Er thut hierauf nichts, als, daß er weicher und auspariret, bis er an eine solche Höhe getrieben wird, woselbst er entweder ins Wasser fallen und umkommen, oder austossen müssen. In solcher Noth stößet er aus, verwundet Marcum, welcher Letztere 2. Stunden darauf, und zwar, testibus Medicis, an der Wunde verstorben.

Aus welcher in der Wahrheit und denen Acten gegründeten facti specie zur Gnüge erhellet, daß armen gefangenen Titio

- a. auffer der præsumtion, qua dolus excluditur
- b. alles, was vor und bey der Verwundung vorgefallen, zu statten köme, denn solches zeigt, daß
- c. Inq. zum Schlagen nicht geneigt, und
- d. ad summam iram prouociret, ferner
- e. zu Ziehung des Degens so wohl, als
- f. zum Austossen gezwungen worden, mithin
- g. ein moderamen inculpatæ tutelæ vor sich habe. Welches denn auch
- h. die Ursach, daß er nach verübter That, ob es ihm gleich leicht gewesen, doch nicht flüchtig worden, vielmehr
- i. zu Hause sicher und ruhig geschlaffen.

Da nun also aus denen Acten und der Zeugen Aussage sattsam zu ersehen, daß Titius ohne sein Verschulden von Marco in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt worden, und diese anders, als Anfangs durch Entblössung des Degens, und hernach bey dem Wasser, durch Beybringung eines Stosses, abzuwenden
ohn

ohnmöglich gewesen; so ist wohl nicht zu zweifeln, daß Titius ein moderamen inculpatæ tutelæ vor sich habe, welches auch hiermit urgiret und daher behauptet wird, daß

- a. so wenig auf ein medium eruendæ ueritatis, als
- b. auf pœnam erkannt werden könnte, sondern vielmehr
- c. eine absolutoria sententia zu erwarten sey.

Nr. XIII.

ad §. 217. pag. 404.

Abriß einer Defension, worinn die vorsehende confrontation abzulehnen gesucht wird.

Obgleich der actus confrontationis nicht wenig zur Entdeckung der Wahrheit beyträgt, und daher von denen Rechts-Gelahrten denen peinlichen Richtern bestmöglichst angerathen wird; so ist er doch auch dem, der qua reus confrontiret werden soll, höchst nachtheilig. Daher, denen Rechten nach, Richtere alsdenn erst einen qua reum confrontiren können, wenn wider selbigen einiger Beweis streitet, und Hoffnung einer zuerlangenden Überzeugung oder rechtmäßigen Geständniß übrig ist. Keines von beyden findet sich in causa Tullii.

Anlangend das erste, so ist

- a) das Verbrechen, dessen Tullius beschuldiget wird, sehr gering, weil Medicus und Chirurgus f. referiren, daß Seius an der Wunde nicht gestorben,

(B) 3

b) der

b) der Beweis sehr schlecht, da er bloß auf solchen *indiciis* beruhet, welche

a) *remota*, als da sind
Tullii Flucht, und
mit dem *vulnerante* habende gleich-
förmige Kleidung,

ß) *elisa*, welches von dem an dem Ort der
geschehenen Verwundung gefundenen
Messer zu sagen ist. Denn daß solches
Tullio zur Zeit der geschehenen Ver-
wundung nicht mehr zugestanden habe,
sondern von ihm bereits ein viertel Jahr
vorher veräußert worden, beweiset f.

Das Verbrechen also, dessen Tullius beschuldiget
wird, ist gering, und zu einer *confrontation* nicht zu-
länglich, besonders da *contra Tullium* nicht der ge-
ringste, Beweis zu streiten scheint. Die Hofnung
einer *per actum confrontationis* zu erlangenden
confession oder *conuiction* fällt gar in Brunnen.

Denn

a) test. 1. 2. sind *inhables*, da ehedem iener zu
N. ans Halßeisen gestellet, und dieser zu N.
eines *Meineydes* halber bestrafet worden ist,

b) test. 3. zeuget nur vom Hörensagen,

c) test. 4. saget nichts, als was *reus* bereits
zugestanden,

d) test. 5. und 6. widersprechen einander,
daß also, wenn sie auch *reo* unter das Gesicht gestel-
let werden sollten, sie doch nichts standhaftes sagen,
noch *reum conuinciren* könnten.

Nachdem also gewiesen worden, daß das Ver-
brechen sehr gering, und fast kein Beweis wider
Tulli-

Ermahnung des Richters keinen Meinend zu begeh. 23

Tullium streite, hiernechst Zeugen so beschaffen, daß sie weder etwas bewiesen haben, noch auch erweisen können, mithin, wo sie mit Tullio confrontiret werden sollen, der sonst gewöhnliche Zweck einer confrontation nicht zu erreichen seyn wird: so hoffet armer Inq. Erw. 2c. werden ihn mit der höchst nachtheiligen und zuletzt doch vergeblichen confrontation geneigtest verschonen, ia, da seine Unschuld sich nunmehr völlig zeigt, ihn auf freyen Fuß stellen 2c.

Nr. XIV.

ad §. 266. p. 432.

Ermahnung des Richters keinen Meinend zu begehen.

NB. Addere hic iuvat uerba, quibus usus est HEIL iud. & def. c. IV. §. 21.

Es ist nun an dem, daß du deine gerühmte Unschuld wegen des angeschuldigten Todschlags, vermittelst körperlichen Eydes an den Tag legen solst. Nun bedencke wohl, was vor starcker Verdacht in Actis wider dich vorhanden, dergestalt, daß es das Ansehen gewinnet, als ob es nicht sowohl an der Gewißheit, daß der Todschlag von dir begangen worden, als bloß an der Überführung zu mangeln scheint. Zu vermuthen ist es gleichwohl nicht, daß wenn du in deinem Gewissen rein gewesen, du, so bald der Todschlag geschehen, ohne Noth die Flucht ergriffen haben würdest. Und warum wärest du, nach der beyden Zeugen deposition f. kurz nachdem die That geschehen, mit ganz erblaßtem Gesicht und flüchtigen Schritten

(B) 4

von

24 Ermahnung des Richters keinen Meineyd zu begeh.

von dem Ort, wo man nachgehends den ermordeten Körper gefunden, hergekommen. Das Blut, so man an deinem Degen gefunden, kan doch nicht von ungefehr dahin gekommen seyn, und, daß du mit dem Entleibten in beständiger Feindschaft gelebet, hast du ja selbst ad art. Inq. 8. nicht in Abrede seyn können. Betrachte doch um Gottes Willen, was ein Meineyd vor ein entsetzliches Verbrechen sey. Du sagest dich hierdurch von aller Gnade und Wohlthaten, auch der Vorsorge Gottes, deines Schöpfers, los, trittst gleichsam das blutige Verdienst deines Heilandes mit Füßen, weisest den Heiligen Geist mit seinen Gnaden-Würckungen von dich zurück, übergiebest hingegen deinen Leib und Seele dem Teufel und der Hölle. Wenn du betrachtetest, wie kurz das menschliche Leben, und wie oft nur ein Schritt zwischen uns und dem Tode sey, so soltest du dich die menschlichen Vergnügungen dergestalt nicht reizen lassen, daß du dadurch deiner Seelen Wohlfahrt in die Schanze schlägest. Wir leben uns ja selbst nur zur Bestrafung, und alle vermeinte menschliche Vergnügungen, wenn sie auch im Anfange noch so Zuckerfüße scheinen, hinterlassen doch einen Gallen-mäßigen Nachgeschmack. Willst du nun durch so eine eingebildete kurze Lust das ewigwährende Wohlseyn, die Kindshaft deines Gottes, den Genuß des ewigen Lebens und die Gemeinschaft aller Auserwählten verscherzen? Nimm wohl zu Gemüthe, daß wenn du solchergestalt den Heiligen Geist mit Händen und Füßen von dir wegtreibest, du sodann nicht im Stande seyn würdest, einige Bereuung zu empfinden.

pfinden, vielweniger Vergebung sothaner Sünden zu erlangen. Es ist ja möglich, daß dich Gott den Augenblick, da du den falschen End nachgesprochen, von dieser Welt fordere. Wie wird es hernach mit deiner Seele stehen? Unterwirf dich doch lieber einer zeitlichen Strafe durch ein aufrichtiges Bekänntniß, als daß du durch deren Vermeidung die ewige Strafe über dich häufest, 2c.

Nr. XV.

ad §. 291. pag. 445.

Abriß einer zur Ablehnung der Strafe dienenden Defension.

Da Titia eines mit Caio begangenen Ehebruchs angeschuldiget, ja dessen überführet worden, auch selbst geständig ist; auf conuictionem und confessionem aber Strafe zu erfolgen pflegt, welche abzulehnen, einem ieden Inquisiten nachgelassen wird; als habe auf Ordre der armen Titia sothaner Mittel ergreiffen, und selbige pro auertenda poena adulterii ordinaria defendiren sollen.

Damit nun dieses desto eher erhalten möge, habe den eigentlichen Verlauf ex actis vorstellen, und darauf die ihr zu statten kommende exceptiones an- und ausführen wollen.

Der Casus ist folgender:

Titia wird von ihrem Mann, Sempronio, verlassen, und in dessen Abwesenheit von Caio fast täglich besuchet. Dieser setzt iener zum öftern zu, um sie zu seinen Willen zu bringen, wird aber zu verschiedenen mahlen abgewiesen. Doch weiß er durch beständiges Anhalten,

(B) 5

ten,

ten, wiederholte umständliche Nachricht von Sempronii Tode, und andere erlogene Vorstellungen, es endlich dahin zu bringen, daß Titia von ihm sich beschlafen und schwängern läßt.

Diese in Acten von punct zu punct befindliche facti species gibt satzsam zu erkennen, daß Inquisitin pro deserta & seducta, mithin pro doli & criminis adulterii experte zu halten sey.

Mit der desertion hat es seine Richtigkeit, massen

1. Sempronius, welcher mit Inq. 1730. copuliret worden, dieser ein einziges viertel Jahr hindurch die eheliche Pflicht erwiesen, darauf sie liegen lassen, und
2. endlich 1732. davon gegangen, ohne daß man die Ursach seines darvongehens, oder auch den Ort seines Aufenthals dato zu erfahren, vermögend gewesen.

Die seduction betreffend, so ist sie von Caio selbst zugestanden worden. Denn dieser ist
f. - -

gar nicht in Abrede, daß er

- a. Titiam durch allerhand Vorstellungen zum Beyschlaff zu bringen gesucht, und
- b. ob er gleich von ihr etlichemahl abgewiesen worden, doch ihr mehr und mehr zugesetzt, sie auch endlich betrogen habe.

Da nun Inq. sowohl deserta als seducta, mithin doli & criminis adulterii experts, kan ihr die ordentliche Strafe des Ehebruchs ohnmöglich dictiret werden. Ja da sie

a) eine noch sehr iunge Frau, welche

β) von

β) von ihrem Mann böshafter Weise und lange Zeit verlassen, hingegen
 γ) während ihrer Einsamkeit von Caio mit Ungestim und ohne Nachlaß, auch
 δ) gegebener gewissen Versicherung, daß Sempronius tod sey, zum Beyschlaf sollicitiret, und endlich gebracht worden, muß jedermann bekennen, daß sie bey begangenen Ehebruch nur culpam leuissimam, oder, wenn es hoch kommt, leuem begangen, und nicht viel mehr als eine stuprata gesündigt habe.

Inquisitin hoffet daher mit Recht, daß zukünftige Urthels-Verfassere, diese momenta wohl erwegen, und sie, wo nicht völlig loßzehlen, dennoch nur mit der auf stuprum gesetzten Strafe belegen werden.

Nr. XVI.

ad S. 285. *** p. 441.

A.

Formul eines Urthels, darinnen auf die Special-Inquisition erkannt wird.

Als uns angebrachte Klüge, summarisch Verhör und Untersuchung, wie auch andere gehaltene Registraturen, N. N. betreffende n. e. F. z. u. d. U. K. g. w. D. G. B. B. K.

Daß wider erst gedachten N. N. mit der Special-Inquisition gebührend zu verfahren, derowegen derselbe über gewisse Articuli zu vernehmen, über dasjenige, so er verneinet, Zeugen, so viel deren zu erlangen, vermittelst Eides abzuhören, auch da nöthig, mit Inquisiten

siten zu confrontiren. Worauf und wenn er mit seiner Haupt-Defension gehöret worden, ferner erget was Recht ist.

B.

Formula eines Urthels, darinnen peinlich Beklagter wegen seines begangenen und gestandenen Verbrechens verurtheilet wird.

Als uns die wider N. ergangene Inquisition-Acta &c.

Hat ermelder Inq. da man ihn beydes summarisch und hierauf articuls weise vernommen, in guthe bekannt, daß er zc.

So wird derselbe, wenn er auf seinem gethanen Bekenntniß NB. ubi poena corporalis dicitur vor Gericht, sin capitalis vor öffentlich gehetzten hochnothpeinlichen Hals-Gericht beharret, sothanen begangenen und gestandenen [Missethaten] [Verbrechen] halber, gestalten Sachen nach, [Staupen-Schlägen des Landes ewig zc. mit dem Schwert, Rad, Strang zc. vom Leben zum Tode

billig [verwiesen] [gestrafet] B. R. W.

C.

Formula eines Urthels, da Inq. der sein Verbrechen gestanden, und darauf sich defendiret, nichts destominder verdammet wird.

Als uns die wider N. ergangene Inquisition-Acta,

Acta, so wohl was derselbe zu seiner Defension
in Schriften übergeben, n. e. F. z. u. d. U. R.
g. w. D. S. B. B. R.

Hat ermelder Inq. da man ihn beydes ꝛc.
ut in præced.

Ob nun wohl derselbe zu seiner Entschuldigung
anführet, daß ꝛc.

Alldieweil aber dennoch solches Einwenden ihm
daher nicht zu statten kommen mag, daß er ꝛc.

So ist Inq. im Fall er auf seinem gethanen
Bekennniß vor ꝛc.

D.

Formula eines Urthels, darinnen auf die
territion erkannt wird.

Als uns ꝛc.

Wird Inquisit beschuldiget ꝛc.

(hic inculpatum delictum enarratur cum
suis circumstantiis.)

Ob nun wohl derselbe dessen nicht geständig
seyn will, und zu seiner Entschuldigung anführet,
daß ꝛc.

(adducuntur momenta defensionis.)

Alldieweilen aber dennoch ꝛc.

(sistuntur indicia contra reum militancia,
& destruuntur momenta defensionis.)

So erscheinet daher allenthalben so viel, daß
Inq. N. vor unschuldig nicht zu achten; da
fern er nun sein Geständniß richtiger zu thun,
sich ferner weigern sollte, ist er dem Scharfs
Richter vorzustellen, und vermittelst dessen
als

als solte und wolte er ihn angreifen, iedoch noch zur Zeit unangegriffen lasse, zu befragen zc.

Ob zc.

Wann nun seine Aussage, und wie er sich darbey geberdet, mit Fleiß, immassen zu beschehen, zu denen Acten verzeichnet, und mit diesen hinwiederum verschicket wird, so ergeheth in der Sache ferner was Recht ist.

E.

Formula eines Urthels, darinnen auf die Daumen-Stöcke erkannt wird.

Wird Inquisit beschuldiget zc.

Ob nun wohl derselbe zc.

Alldieweil aber dennoch zc.

So erscheinet dem Scharf-Richter dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, iedoch, daß es dabey verbleibe, und mit Inq. vor dießmahl weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernst zu befragen:

Ob er nicht zc.

Wann nun seine Uhrgericht und wie er sich darbey geberdet zc.

F. For-

F.

Formula eines Urthels, da auf mehrere
Peinlichkeit erkannt wird.

Wird 2c. Ob nun wohl derselbe 2c. Alldieweil
aber dennoch 2c. So erscheinet 2c. damit zu
schrauben, auch da dieses nichts fruchten sollte,
mit den Schnüren den Anfang machen, jedoch
daß es dabey verbleibe, und 2c.

Worbey er denn mit allem Ernst 2c.

Wann nun seine Urgicht 2c.

G.

Formula eines Urthels, da Peinl. Befl. die
ihm zuerkannte tortur zu heben nicht
vermogt.

Daß Inq. N. in seiner übergebenen Defensions-
Schrift etwas, so ihm zustatten kommen
möchte, nicht ausgeführt; derowegen das f. be-
findliche Urthel, an ihm gebührend zu vollstrecken.

H.

Formula eines Urthels, darinnen die vorher
zuerkannte tortur in etwas gemindert
wird.

Daß Inq. N. mit dem zuerkannten Grad der
scharffen Frage zwar zu verschonen; er ist
aber nichts destoweniger, im Fall er sein Geständniß
in Güte zu thun, sich ferner weigern sollte, dem
Scharf-Richter dergestalt zu untergeben, daß er 2c.

I. Form-

I.

Formula eines Urthels, darinnen die tortur erlassen, statt dessen aber der Reini- gungs-End dictiret wird.

Daß Inq. N. mit der zuerkannten scharfen Fra- ge zwar zu verschonen, er ist aber nichts desto- weniger, nach vorgehender ernstlichen Berwar- nung vor dem Meineyd und dessen schweren Strafe, wobey auch ein oder mehr Geistliche des Orts zu- gebrauchen, sich, vermittelst leiblichen Endes, zu reinigen, und daß er ic. zu schweren, schuldig.

K.

Formular eines Urthels, da Inq. die tortur ausgehalten.

Hat Inquisit N. als er unserm vorigen Urthel zu folge, dem Scharf-Richter auf gewisse Masse untergeben worden, daß er an dem ihm beygemes- senen Verbrechen unschuldig, erhalten: so ist er nunmehr von der wider ihn angestellten Inqui- sition zu entbinden.

Has formulas sententiarum adduxisse sufficiat. Plures dabunt WERNHER *princ. Jurispr. formul. p. II.* BRO- KES *in notitia actorum seu commoda actorum lectione, relatione, sententiæque conceptione* §. 119. seq., & nos alio dabimus tempore.

Nr. XVII.

ad §. 298. pag. 450.

Formular eines Urpheden.

Demnach ich N. wegen verübten = allhier zur ge- fänglichen Haft gerathen, und mir, nach Er- kundigung der Sachen, der Staupenschlag und ewi- ge

ge Landesverweisung zuerkannt worden, solche Strafe auch ietzt an mir exequiret werden soll: Als schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich den bißher erlittenen Arrest, und die voriezt an mir zu exequirende Strafe, vor verdienet achten, mich defwegen an gnädigster Landes-Herrschaft, Dero hohen und niedern Bedienten, Råthen, Beamten und Unterthanen, insonderheit aber dieses Orts Obrigkeit und Gerichts-Personen, wie auch allen denen, so mich ins Gefångniß gebracht oder wider mich gezeuget haben, nicht rächen, noch solches durch die Meinigen oder sonst iemand anders thun oder anstiften, sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen, und sofort, noch vor Untergang der Sonnen, aus diesem Fürstenthum begeben, auch ohne gnädigster Herrschaft hoher Erlaubniß darinnen
 [nimmer
 | vor Ablauf der = Jahr] wieder betreten lassen will.
 S. W. M. G. H. 2c.

Nr. XVIII.

ad §. 321. pag. 465.

Requisition-Schreiben.

§. 2c. soll hierdurch zu vernehmen geben, welcher gestalt 1) Titius, den man den Hünen-Dieb zu nennen pflegt, wegen verschiedener 2) hier herum verübten Deüben, bereits im vorigem Jahr in hiesiges Hoch-F. G. Amt gefånglich eingebracht, und wider ihn inquiriret worden. Wann aber selbiger noch vor Einlangung des peinlichen Urtheils, 3) die Banden erbrochen, die Flucht ergriffen, und sich dar
 (C) auf,

auf, wie verlauten will, zu Meuo, Inwohnern in N., einem zu denen Hochadel. N. Gerichten gehörigen Dorf, begeben haben, daselbst auch biß diese Stunde leben soll: So habe Amts halber Ew. zc. 4) dienstlich ersuchen sollen, sich gedachter Person zu versichern, und, damit der einmal angefangene Inquisitions Process vollendet werden könnte, dessen Abfolge 5) gegen Ausstellung gewöhnlicher Reuerfalien, freundnachbarlich zu willfahren. Ich 6) erstatte die auf gedachten Titii Verstrickung und Abfolge zu verwendende Kosten, und 7) zu fordern habende Gebühren, nach erhaltener liquidation, so willig als schuldig, 8) verspreche auch in dergleichen Fällen es hinwiederum also zu halten, da ich bin zc.

Nr. XIX.

ad §. 322. pag. 466.

Form. eines Steck-Briefs.

Des Durchlauchtigsten zc. ich der Zeit bestalter Rath und Amtmann zu N. gebe hierdurch allen und ieden, hohen und niederen, Obrigkeit und Gerichts-Personen, denen dieser ohne Brief vorgezeigt wird, nebst Entbietung meiner willigen Dienste zu vernehmen, welchergestalt Venerus Keits knecht, Beherrscher der Filzklauf, nachdem er vor einigen Tagen 1) einer schändlichen Nothzucht verdächtig, auch bey angestellter general-Inquisition deßhalber mehr grauiret worden, 2) sich heimlich auf und davon gemacht, ohne daß jemand weiß, wohin er kommen. Wann mir nun bey so bewandten Umständen Amtshalber obliegen will, ihn mit Steck-Brief

Briefen zu verfolgen: so ergeheth an alle Obrigkeit und Gerichts-Personen mein geziemendes Bitten, dieselben wollen ihres Orts auf vorhin erwehnten Venereum Reitknecht,

- 4) so 24. bis 26. Jahr alt, ein sonst länglicher, hagerer und verhurter Kerl ist, ein spiziges Kinn, breite Nase, starcke Augenbraunen, aufgeworfene Lippen und schwarzen Stutz-Bart hat, sonst ein rothes Kleid, schwarze Strümpfe und silbernen Degen trägt,
- 5) ein wachsames Auge haben, nach ihm aller Orten in geheim forschen lassen, auch solchen, dafern er sich in Dero Gerichten betreten lassen solte, anhalten, mir davon benöthigte Nachricht geben, auch, wenn vorher der gewöhnliche Reuers ausgestellet, nicht minder alle liquidirte Gerichts- und andere Kosten erstattet worden, ihn anhero verabsolgen lassen. Ich verspreche in dergleichen Fällen wiederum zu dienen. Zu Urkund dessen habe das mir gnädigst anvertraute Amts-Insigel beygedruckt, und mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen ⁂ ⁂

Nr. XX.

ad §. 323. 2. p. 467.

Reuersales.

Des Durchlauchtigst. Fürsten und Herrn, Herrn N. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn, der Zeit verordneter Rath und Amtmann zu N. ich N. urkunde und bekenne hiermit. Demnach auf ergangene requisition, der in hiesigen Hoch- u. S. Amt gefangen gefessene, hernach aber nach erbrochenen

(C) 2

Ban

Vanden flüchtig gewordene Titius, von denen Hoch-
 Adcl. N. Gerichten zu N. angehalten, auch meinem
 fernern Besinnen, inhaftirten Hünere-Dieb aus nach-
 barlicher Freundschaft in das mir gnädigst anbefol-
 ne Amt, gegen einen gewöhnlichen Reuers und Ab-
 tragung aller Gerichts- und andern Kosten, folgen zu
 lassen, deferiret worden; und heute dato die Auslie-
 ferung geschehen soll: Als bekenne, daß solches alles
 aus blossen guten Willen und Bittweise, keineswe-
 ges aber vermöge einiger Gerech- oder Schuldig-
 keit geschehen; reuerire mich auch Amtshalber vor
 mich und meine Amts-Nachfolger dahin, daß solche
 Abfolgung denen Hoch-Adelichen N. Gerichten an
 ihren habenden Gerechtigkeiten, Freyheiten und Ge-
 richten, ieko und inskünftige, zu keinem præiuditz
 und Nachtheil, oder einiger consequenz gereichen,
 sondern selbigen in dergleichen Fällen von uns hin-
 wiederum gewillfahret und gedienet, auch, wo der so-
 genannte Hünere-Dieb auf freyen Fuß gestellet wür-
 de, erstgedachten Hoch-Adelichen Gerichten und des-
 sen Unterthanen im Ursfrieden prospiciret werden
 solle. Alles treulich und sonder Gefährde. Urkund-
 lich habe das mir anvertraute Amts-Siegel wissent-
 lich hierauf gedrucktet, und mich eigenhändig unter-
 schrieben. So geschehen = =

Nr. XXI.

ad §. 325. pag. 468.

Requisition-Schreiben wegen Durchfüh-
 rung eines Ubelthäters.

Erw. re. mag nicht verhalten, was massen ich Cor-
 rumpantium, einen hiesigen Gerichts-Unter-
 thanen

thanen eines hier begangenen Jungfer = Diebstahls halber zu N. arretiren lassen. Wann nun diesen in den mir gnädigst anvertrauten Amts = Bezirck ohnmöglich bringen lassen kan, ohne das Ew. rc. anvertraute Hoch = F. Amt zu N. zu berühren; Als habe dieselben dienstlich ersuchen sollen, gedachten Corumpuntium morgen Nachmittag gegen 3. Uhr an den N. Gränzen, und zwar bey dem auf N. führenden Weg anzunehmen, durch Dero Amts = Bezirck zu bringen, und gegen Ausantwortung gewöhnlicher reuerfalien, wie auch Erstattung aller Amts = Gebühren an den N. Gränzen mir wiederum auszuliefern. Diese nachbarliche Freundschaft werde in dergleichen Fällen zu erwiedern suchen, als worzu ich mich hiermit erboten haben will. Ich bin sonst rc.

Nr. XXII.

ad §. 332. i. pag. 441.

Cautio fideiufforia.

Dennach jüngsthin Titio das gesuchte special-sichere Geleit gegen Bestellung einer caution a 200. Athlr. rechtlich zuerkannt worden, und er mich für ihn zu cauiren gebeten: so habe hiermit auf zweyhundert Thaler hoch dergestalt mich verbürgen, und mein gesamtes Vermögen verpfänden wollen, daß ich ermelden Titium auf Hoch = Fürstl. Amts = Befehl stellen, oder die zweyhundert Thaler zahlen wolle, worwider keiner Ausflucht mich jemals bedienen will. Urkundlich habe hierunter aus freyem Willen meinem Nahmen geschrieben, und mein ge
(C) 3 wöhn

wöhnliches Pettschaft beygedruckt. So geschehen
Jena den

(L.S.)

N.

Nr. XXIII.

ad eund. §.

Cautio iuratoria.

Dennach vor den Wohlloblichen Stadt-Gerichten zu Jena ich N. wegen der Entleibung Tullii verdächtig, und auf mein geschehenes Ansuchen durch Urthel und Recht erkannt worden, daß mir das gesuchte sichere Geleit gegen iuratorische Caution zu ertheilen: Als schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich mich iederzeit in vorgemelder Entleibungs-Sache Tullii vor hiesigen wohlloblichen Stadt-Gerichten stellen, und rechtlichen Ausschlag erwarten will. S. W. M. G. 2c

Nr. XXIV.

ad §. 337. i. pag. 474.

Schreiben, darinn man um ein special sicher
Geleit nachsuchet.

Es hat Titus Sempronius (a) recht unvermuthet in der Fremde vernehmen müssen, wie Wohllobliche Stadt-Gerichte ihn wegen des in der Sonne am 29. Jan. c. a. begangenen Diebstahls verdächtig halten, und sich seiner Person dieserwegen versichern wollen. (b) Wann er aber, wo anders hiesige Stadt sicher zu betreten ihm erlaubet werden sollte, seine Unschuld in weniger Zeit und mit leichter

ter Mühe an den Tag zu bringen vermeynet: (c) so habe auf sein Begeh, laut beygehender Vollmacht sub A. Er. 2c. gehorsamst ersuchen sollen, ihm (2) ein special-sicher Geleit, gegen Bestellung eydlichen Vorstandes, da Bürgen aus Mangel guter Freunde, und Pfänder, Armuths halber, nicht geschaffet werden können, hochgeneigtest dahin zu ertheilen, daß er so lange sicher seyn und bleiben solle, biß etwas Peinliches erkannt worden, und gewiß wär, daß solches auf keine Art und Weise abgelehnet werden könnte und mögte. Hiernechst wolte auch dieses gehorsamst bitten, daß (7) in der formula salui conductus alle und iede Obrigkeit und Gerichts-Personen, denen die hiebevör ausgesendete Steck-Briefe zugekommen sind, ersuchet würden, ihn frey und ungehindert zu- und abreisen zu lassen. Wird mir diese gehorsamste Bitte gewähret, woran nicht zweifle, so kan obgedachter Titus Sempronius seine Sachen völlig ausführen, und solchergestalt seine Unschuld retten, ich aber mir schmeichlen, daß ich sey unter der Anzahl 2c.

Nr. XXV-

ad §. 338. pag. 475.

Form. eines sichern Geleits.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn 2c. ich N. der Zeit bestelter Hof-Rath und Altmann zu N. urkunde und bekenne hiermit: Demnach Caius iüngsthin auf ordre des wegen eines angeschuldigten Diebstahls ausgetretenen Titi Sempronii um ein special sicher Geleit nachgesuchet,

(C) 4

chet,

chet, und darauf von hiesigem Rechts-Collegio gesprochen worden :

Daß ihm gegen anerbottene Caution anß 200. Rthlr. das gebetene freye sichere Geleit zu Recht und für unrechter Gewalt, biß etwas Peinliches erkannt worden, billig mitzutheilen sey.

gedachter Titus Sempronius auch die zuerkannte Caution durch Caium heute dato wirklich præstiret: Als gebe ihm hiermit in obiger Sache, Kraft dieses Briefs, ein frey sicher Geleit zu Recht und für unrechter Gewalt, also und dergestalt, daß er frey, sicher und ungehindert sich anhero begeben, vor Gerichte sicher zu- und abtreten, auch, biß etwas Peinliches wider ihn erkannt worden, ungehindert und nach eigenem Gefallen allhier verbleiben, zu- und abreisen könne, iedoch daß er sich gleitlich halte* (§. CCCXXXVI.). Alles treulich und sonder Gefährde. So geschehen = =

* hic quandoque inferitur expressa literarum incarcerationis reuocatio (§. CCCXXXIII.*).

Nr. XXVI.

ad S. 340. pag. 477.

Form. einer Edictal-Citation.

Der Hoch-Adel. N. Gerichte zu N. der Zeit bestatter Director, ich N. füge hierdurch zu wissen: Demnach am 5. Febr. a. c. in hiesiger Schencke dem so genannten H. nß tap ins Muß, nachdem er sich schlafen geleyet, das patrimonium Petri völlig weggesebelt, und ihr beyde, du Vrsula Freudenkind, und du Miriplacia

placia dieser Schandthat nicht wenig verdächtigt und darauf flüchtig worden, auch biß dato nicht zuerlangen noch auszuforschen gewesen sey; will nöthig seyn mit der Edictal-Citation wider euch in 3. unterschiedener Herren Landen zu verfahren. Daher werdet ihr beyderseits, nemlich du Ursula Freudenkind und du Miriplacia Kraft dieses citiret und geladen, nechstkommenden 29. Aug. vor hiesigen Hoch-Adel. N. Gerichten persönlich unausbleibend zu erscheinen, und auf dasienige, was ihr dieser schändlichen Verstimmlung wegen werdet befraget werden, zu antworten. Allermassen euch dann zu solchem Ende ein allgemein sicher Geleit in besagtem termino zu Recht und vor unrechter Gewalt ungehindert ab- und zuzugehen, iedoch daß ihr euch geleitlich haltet, ertheilet wird. Ihr erscheinet nun oder erscheinet nicht, so wird nichts destominder eurenthalben ferner ergehen, was Recht ist. Urkundlich mit dem mir anvertrauten Hoch-Adel. N. Gerichts-Insiegel bestätigt. Zigenhayn N.
(L.S.)

Nr. XXVII.

ad §. 347. pag. 480.

Form. einer Edictal-Citation bey dem Achts-Proceß.

Des Durchlauchtigsten ꝛc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn, der Zeit bestalter Amtmann zu N. ich N. füge dir, Caius, zu wissen, wie daß der hiesige Fiscal bey mir klagend angebracht, welchergestalt du Meuiam am 23. Aug. a. p. auf dem
(C) 5

dem Wege, so nach N. führet, in das Korn gezogen, und ihr daselbst ihre Ehre und Keuschheit gewaltsamer Weise genommen, auch die Geschwächte, weil sie ohn Aufhören überlaut um Hülfe geschrien, iämmerlich und so geschlagen, daß sie den zten Tag darauf todes gewesen. Allermassen bey der Besichtigung und Oefnung des toden Körpers verschiedene tödtliche Schläge auch nicht wenige Merckmale einer an dem Unterleibe verübten Gewalt wahrzunehmen gewesen. Welcher beyden schändlichen Thaten wegen, du Caius 1) durch die Aussage der Verstorbenen f. 2) durch dein aufer Gericht. freywillig und im Ernst gethanes Bekenntniß f. 3) durch die Aussage Titii f. 4) durch dein verhurtes Leben, und daß du der Meuiæ öfters nachgegangen, um sie zu Fall zu bringen f. 5) durch die gegen Marcum geführte desperate Reden f. 6) durch die Flucht, darinnen du dich bis dato noch befindest, und durch viele andere Anzeige nur allzu sehr verdächtig worden, daß daher, weil du allen angewandten Fleiß ohngeacht, nicht zuerlangen gewesen, in 2. deshalb eingeholten Urtheilen erkannt worden: daß mit dem Achts-Process wider dich zu verfahren. Wann dann solchem rechtlichen Erkenntniß nachzuleben mein Amt und Schuldigkeit erfordert, als habe zum ersten Nothpeinlichen Hals-Gerichts-Tag anberaumer d. 9. Jun. wird seyn der Montag nach dem 1. Trinit. c. a. Citire demnach und lade dich Caius hiermit peremptorie, daß du erstgenannten 9. Jun. früh um 9. Uhr in dem Amtshof vor dem gehegten Nothpeinlichen Hals-Gericht vor mir und denen hierzu verordneten Land-Richter und

Schöp

Schöppen unausbleibend erscheinst, hiesigen Fiscals peinliche Anklage anhörst, und darauf deine Antwort, auch rechtliche Nothdurft, so du welche zu haben vermeinst, alsobald von Mund aus in die Feder, mit 3. abgewechselten Sätzen einbringest, und alles andere beobachtest und gewartest, was der Achts-proceß erfordert. Du erscheinst nun oder erscheinst nicht, so wird nichts destominder in der Sache ergehen, was Rechtens ist. Darnach du dich zu achten. Zu Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben, und das mir anvertraute Amts-Insiegel beygedruckt. So geschehen Jena den 14. Apr. 1738.

(L. S.)

N.

Nr. XXVIII.

ad S. 353. pag. 482.

Form. einer Achts- Erklärung.

ich N. thue hiermit kund und zu wissen, daß Caius am 23. Aug. a. p. Meuiam auf dem Wege, so nach N. führet, in das Korn geschleppet, sie genothzüchtiget und darauf so verwundet, daß sie den 3ten Tag hernach verstorben. Wann nun dieser Nothzucht und damit verknüpften Todschlags wegen hiesiger fiscal Peinl. Anklage wider gedachten Caium erhoben, solchen auch vor das Nothpeinliche Achts-Gericht citiren lassen, selbiger aber ungehorsamlich außengeblieben, und darauf accusata illius contumacia am 20. Jun. h. a. ein Urthel, des Inhalts:

Daß

Daß Fiscalis P. Angekl. bis auf die Acht erstanden und erlanget; Derowegen er darein billig erkläret, aus den Frieden in den Unfrieden gesetzt, und männiglich, so dessen Jurisdiction und Bothmäßigkeit unterworfen, mit ihm Gemeinschaft zu haben verboten, auch sein Leib in obigen Gerichten jedermann erlaubt wird.

eröffnet worden: Will ich jetzt gedachtem Urthel zu folge, tragenden Amts und Gerichts wegen, dich Caius hiermit in die Acht erklären, also und dergestalt, daß du aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, und dein Leib jedermann in hiesigem Amts-Bezirk erlaubt seyn soll. Hiernächst will auch allen und ieden dieses Amtes Unterthanen hiermit auferlegt haben, mit vorgedachten Caio keine Gemeinschaft zu haben, selben weder zu äßen, zu träncken, zu beherbergen, noch ihm mit sonst einigem Rath oder Hülfe an die Hand zu gehen, bey Verlust ihres Leibes und Gutes. Wornach sich zu achten. Zu Urkund dessen habe mich eigenhändig unterschrieben, und das gewöhnliche

Amts-Siegel beygedruckt

So geschehen ==



Ver-

Verzeichniß

Derer im Anhang befindlichen Formulen.

Nr.	I. Form. einer Peinlichen Anklage.	pag. 3
	II. End eines zur Section erforderthen Medici.	4
	III. Form. eines Wächter-Endes.	5
	IV. Formula defensionis pro auertendo carcere.	5
	V. Supplicatio pro mitigando carcere.	8
	VI. End eines Dolmetschers.	9
	VII. Peinliche Fragstücke.	9
	VIII. Formula defensionis pro auertenda responsione ad articulos inquisitionales.	12
	IX. Zeugen-End.	13
	X. Registratur wegen geschehener Confrontation.	14
	XI. Abriss einer Haupt-Defension, darinnen Inq. das Verbrechen begangen zu haben, gänzlich läugnet.	16
	XII. Abriss einer Haupt-Defension, darinnen Inq. die That begangen zu haben, zwar zugestehet, aber läugnet, daß sie ihm zugerechnet werden könnte.	19
	XIII. Abriss einer Defension, worinn die vorseyende confrontat. abzulehnen geuchet wird.	21
	XIV. Ermahnung des Richters keinen Meineyd zu begehen.	23
	XV. Ab	

Verzeichniß der im Anhang befindlichen Formulen.

XV. Abriß einer zur Ablehnung der Strafe dienenden Defension. 25

XVI.

A. Form. eines Urthels, darinnen auf die Special-Inquisition erkannt wird. 27

B. Form. eines Urthels, darinnen peinlich Beklagter wegen seines begangenen und gestandenen Verbrechens verurtheilet wird. 28

C. Form. eines Urthels, da Inq., der sein Verbrechen gestanden, und darauf sich defendiret, nichts destominder verdammet wird. 29

D. Form. eines Urthels, darinnen auf die territion erkannt wird. ibid.

E. Form. eines Urthels, darinnen auf die Daumenstöcke erkannt wird. 30

F. Form. eines Urthels, da auf mehrere Peinlichkeit erkannt wird. 31

G. Form. eines Urthels, da peincl. Beklagter die ihm zuerkannte tortur zu heben nicht vermogt. ibid.

H. Form. eines Urthels, darinnen die vorher zuerkannte tortur in etwas gemindert wird. ibid.

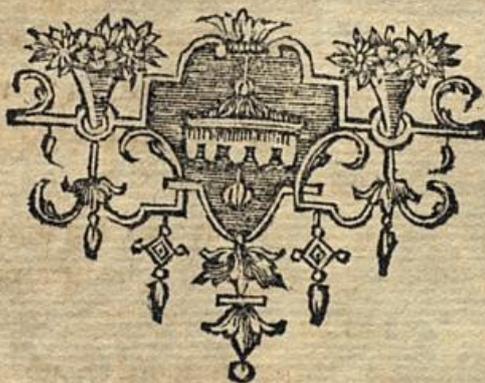
I. Form. eines Urtheils, darinnen die tortur erlassen, statt dessen aber der Reinigungs-End dictiret wird. 32

K. Form. eines Urthels, da Inq. die tortur ausgehalten. ibid.

Nr.

Verzeichniß der im Anhang befindlichen Formulen.

Nr.	XVII. Formular eines Urpheden.	ibid.
	XVIII. Requisition-Schreiben.	33
	XIX. Form. eines Steck-Briefes.	34
	XX. Reuerfales.	35
	XXI. Requisition-Schreiben wegen Durch- führung eines Ubelthäters.	36
	XXII. Cautio fideiussoria.	37
	XXIII. Cautio iuratoria.	38
	XXIV. Schreiben, darinn man um ein speciel sicher Geleit nachsuchet.	ibid.
	XXV. Form. eines sichern Geleites.	39
	XXVI. Form. einer Edictal-Citation.	40
	XXVII. Form. einer Edictal-Citation bey dem Achts-Process.	41
	XXVIII. Form. einer Achts-Erklärung.	43



1	ibid.
2	ibid.
3	ibid.
4	ibid.
5	ibid.
6	ibid.
7	ibid.
8	ibid.
9	ibid.
10	ibid.
11	ibid.
12	ibid.
13	ibid.
14	ibid.
15	ibid.
16	ibid.
17	ibid.
18	ibid.
19	ibid.
20	ibid.
21	ibid.
22	ibid.
23	ibid.
24	ibid.
25	ibid.
26	ibid.
27	ibid.
28	ibid.
29	ibid.
30	ibid.
31	ibid.
32	ibid.
33	ibid.
34	ibid.
35	ibid.
36	ibid.
37	ibid.
38	ibid.
39	ibid.
40	ibid.
41	ibid.
42	ibid.
43	ibid.

